



# A M T S B L A T T

## der Gemeinde Havixbeck

### Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

48. Jahrgang	Ausgegeben am 29.09.2022	Nummer 10
--------------	--------------------------	-----------

### Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
24	Bekanntmachung der Verfügung über Erhebung von Verwaltungsgebühren in gewerberechtl. Angelegenheiten im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001.	69-78
25	Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem neuen Bundesmeldegesetz (BMG) vom 1. November 2015	79-80
26	Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung vom 27.09.2022 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck	81-82
27	Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung eines Plans zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Südost“ und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	83-85

28	Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung eines Plans zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Südost“ und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	86-87
29	Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung eines Plans zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Pfarrstiege/Dirkesallee“ und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	88-90
30	Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung eines Plans zur 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	91-93
31	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lasbeck – nördlich der Bahn“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten	94-96

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### der Verfügung

#### über Erhebung von Verwaltungsgebühren in gewerberechtiglichen Angelegenheiten im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001.

Die Verwaltungsgebühren in gewerberechtiglichen Angelegenheiten werden aufgrund der vorgenannten Verordnung und wegen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S.36) unter Aufhebung der Verfügung vom 21. Dezember 2009 **für den Regelfall** sowohl hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes als auch – sofern das Äquivalenzprinzip anwendbar ist – der wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Erlaubnis **zum 01.10.2022** wie folgt festgesetzt:

Die Gebühr ist zu errechnen aus der Addition der Tabelle A und – sofern zulässig – B zur jeweiligen Tarifstelle.

Tarifstelle (sofern relevant)	Verwaltungsleistung (in Klammern die jeweilige Rahmengebühr)	Verwaltungsgebühr	
		<b>Tabelle A</b> (nach Verwaltungsaufwand; § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 GebG NRW)	<b>Tabelle B</b> (nach wirtschaftlichem Wert; § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GebG NRW)

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### 12.1 Anzeigen, Auskünfte, Bescheinigungen

12.1.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige über eine vorübergehende grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt (§ 13 a Absatz 2 Satz 2 GewO)	20,00 €	
12.1.3	Bescheinigung des Empfanges und Prüfung der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen) (§ 15 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 GewO)  a) für natürliche Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften, die keine juristischen Personen sind b) für juristische Personen, auch wenn sie vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften sind c) für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen	26,00 €  33,00 €  13,00 €	
12.1.4	Ausstellung einer Zweitschrift der Gewerbean- und -ummeldung für den Gewerbetreibenden	15,00 €	
12.1.5	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden (Gewerbeauskünfte)  (5,00 € - 100,00 €) <ul style="list-style-type: none"> <li>• einfache Auskunft (Grunddaten: Inhaber, Anschrift, Tätigkeit) oder Negativauskunft</li> <li>• erweiterte Auskunft (zzgl. Privatanschrift, Geburtsdatum &amp; -ort, Betriebsbeginn &amp; -ende, Neuerrichtung)</li> <li>• umfangreiche Auskunft (zzgl. evtl. Ermittlung pp.)</li> </ul>	10,00 €	5,00 €  10,00 €  20,00 €

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### 12.3 Schaustellungen von Personen

	Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.3.1 und 12.3.2 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S.36). Die Gebührensatzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.		
12.3.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO) (50,00 € - 1.000,00 €)	350,00 €	
12.3.2	Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Absatz 3 GewO) (50,00 € - 210,00 €)	50,00 €	

### 12.4 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten

12.4.1	Bearbeitung des Antrags auf die Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Absatz 1 und 2 GewO) (100,00 € - 5.000,00 €)	560,00 €	1.300,00 €
12.4.2	Bearbeitung des Antrags auf Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Absatz 3 GewO) (50,00 € - 2.500,00 €) <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SpielV (z. B. <i>Gastronomiebetriebe</i>)</li> <li>• für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielV (<i>Spielhallen</i>)</li> </ul>	35,00 € 140,00 €	70,00 € 400,00 €
12.4.3	Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel des gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen bei Erlaubnissen nach § 33c Abs. 1 GewO (100,00 € - 3.000,00 €)	300,00 €	
12.4.4	Kontrolle des Aufstellortes im laufenden Betrieb pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten, sofern die oder der Gewerbetreibende dazu Anlass gegeben hat <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die ersten 60 Minuten (60,00 € - 80,00 €)</li> <li>b) zuzüglich pro angefangene 15 Minuten (15,00 € - 20,00 €)</li> </ul>	60,00 € 15,00 €	

### Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

12.4.5	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Absatz 1 Satz 3 GewO); Erlass von Anordnungen gegenüber dem Aufsteller sowie demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt worden ist (§ 33 c Absatz 3 Satz 3 GewO) (50,00 € - 1.000,00 €)	140,00 €	
12.4.6	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten oder Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellortes für Spielgeräte (§§ 48,49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW.S.602) in der jeweils geltenden Fassung) (100,00 € - 1.500,00 €)	280,00 €	

#### 12.5 Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten

12.5.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels (§ 33 d Absatz 1 und 3 GewO) je Spiel		
	a) mit Geldgewinn (100,00 € - 650,00 €)	350,00 €	400,00 €
	b) mit Warengewinn (50,00 € - 325,00 €)	70,00 €	275,00 €

#### 12.7 Pfandleihgewerbe

12.7.1	Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- und vermittlungsgeschäftes (§ 34 Absatz 1 GewO) (100,00 € - 1.000,00 €)	350,00 €	750,00 €
12.7.2	Entscheidung über die Verlängerung der Pfandverwertungs- und Abführungsfrist für die Überschüsse (§ 9 Absatz 2 und § 11 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher – PfandIV) (10,00 € - 100,00 €)	35,00 €	75,00 €

### Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

#### 12.9 Versteigerergewerbe

	Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach Tarifstelle 12.9.1 bis einschließlich 12.9.4 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S.36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.		
12.9.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Rechte, fremder Grundstücke und fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Absatz 1 GewO) (50,00 € - 700,00 €)	350,00 €	
12.9.2	Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Absatz 1 GewO), wenn eine Erlaubnis für die Versteigerung von fremden beweglichen Sachen und/ oder fremden Rechten bereits erteilt ist (50,00 € - 500,00 €)	140,00 €	
12.9.4	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 4 Satz 2 VerstV) (10,00 € - 100,00 €)</li> <li>b) von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 6 Absatz 1 Satz 2 VerstV) (10,00 - 100,00 €)</li> <li>c) von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 VerstV) (10,00 € - 100,00 €)</li> </ul>	35,00 €  35,00 €  35,00 €	

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### 12.12 Reisegewerbe

	Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.12.1 und 12.12.2 sowie 12.12.4 bis 12.12.10 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S.36), soweit sie sich nicht auf Gewerbe im Sinne der §§ 33d, 34, 34a, 34c Absatz 1 Nummer 2 und 3, 34d und 34e GewO beziehen. Die Gebührenfestsetzung ist daher, abgesehen von den genannten Ausnahmen, auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.		
12.12.1	Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 und 57 GewO) (50,00 € - 1.500,00 €)	210,00 €	
12.12.2	Bearbeitung eines Antrags auf Änderung der zugelassenen Reisegewerbetätigkeiten (§ 55 GewO) (10,00 € - 500,00 €)	35,00 €	
12.12.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Absatz 2 GewO)	15,00 €	
12.12.4	Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw. (§ 55 a Absatz 1 Nummer 1 GewO) (25,00 € - 200,00 €)	35,00 €	
12.12.5	Bearbeitung des Antrags über die Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Absatz 2 GewO) (25,00 € - 200,00 €)	35,00 €	
12.12.6	Bearbeitung des Antrags über die Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Absatz 2 GewO) (25,00 € - 200,00 €)	70,00 €	
12.12.7	Bearbeitung des Antrags über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Absatz 2 GewO) (25,00 € - 200,00 €)	70,00 €	
12.12.8	Bearbeitung des Antrags über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke aus besonderem Anlass (§ 56 Absatz 1 Nummer 3 b GewO) (25,00 € - 200,00 €)	70,00 €	



### Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

12.13.2	Kontrolle pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten a) für die ersten 60 Minuten (60,00 € - 80,00 €) b) Zuzüglich pro angefangene 15 Minuten (15,00 € - 20,00 €)	60,00 € 15,00 €	
12.13.3	Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69 b Absatz 3 GewO) (50,00 € - 1.000,00 €)	140,00 €	
12.13.4	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Festsetzung (§69a Abs. 2 GewO) (50,00 € - 1.000,00€)	140,00 €	
12.13.5	Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung (§§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) (50,00 € - 2.000,00 €)	280,00 €	

#### 12.14 Gaststätten

	Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S.36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.		
12.14.1	Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis oder Stellvertretungserlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1, § 9 des Gaststättengesetzes – GastG) (100,00 € - 3.500,00 €)  <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringer Verwaltungsaufwand</li> <li>• normaler Verwaltungsaufwand</li> <li>• verstärkter Verwaltungsaufwand</li> <li>• hoher Verwaltungsaufwand</li> </ul>	280,00 € 420,00 € 560,00 € 840,00 €	
12.14.2	Bearbeitung des Antrags auf Änderung der Gaststättenerlaubnis wegen Änderung der Betriebsart, Betriebszeit oder der Betriebsräume (§ 2 GastG) (25,00 € - 1.500,00 €)	140,00 €	
12.14.3	Bearbeitung des Antrags auf vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Absatz 1 GastG) (25,00 € - 1.000,00 €)	210,00€	

### Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

12.14.4	Bearbeitung des Antrags auf vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Absatz 2 GastG) (25,00 € - 1.000,00 €)	210,00 €	
12.14.5	Entscheidung über Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 11 GastG) (25,00 € - 250,00 €)	35,00 €	
12.14.6	Bearbeitung des Antrags auf vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass (§ 12 Absatz 1 GastG) (25,00 € - 1.000,00 €) <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringer Verwaltungsaufwand</li> <li>• normaler Verwaltungsaufwand</li> <li>• verstärkter Verwaltungsaufwand</li> <li>• hoher Verwaltungsaufwand</li> </ul>	50,00 € 70,00 € 140,00 € 175,00 €	
12.14.7	Bearbeitung des Antrags auf Verkürzung der Sperrzeit (§ 3 Absatz 6 der Gewerbeverordnungsverordnung) (25,00 € - 250,00 €)	35,00 €	
12.14.8	Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel der oder des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen (§ 4 Absatz 2 GastG) (25,00 € - 1.000,00 €)	70,00 €	
12.14.9	Kontrolle pro eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die ersten 60 Minuten (60,00 € - 80,00 €)</li> <li>b) zuzüglich pro angefangene Viertelstunde (15,00 € - 20,00 €)</li> </ul>	60,00 € 15,00 €	
12.14.10	Untersagung der Beschäftigung unzuverlässiger Personen (§ 21 Absatz 1 GastG) (50,00 € - 1.000,00 €)	140,00 €	

### Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

12.14.11	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderung oder Ergänzung bestehender Auflagen zur Gaststättenerlaubnis (§ 5 Absatz 1 GastG) oder Erlass von Anordnungen gegenüber Betreibern erlaubnisfreier Gaststättengewerbe (§ 5 Abs. 2 GastG) (25,00 € - 1.000,00 €)	140,00 €	
12.14.12	Rücknahme oder Widerruf der Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG) (100,00 € - 2.000,00 €)	280,00 €	

Havixbeck, 08.09.2022

Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister



Jörn Möltgen

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **Bekanntmachung**

#### **über Widerspruchsrechte nach dem neuen Bundesmeldegesetz (BMG) vom 1. November 2015**

##### **1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

##### **2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach §58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund §58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen, und die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

##### **3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und- Ort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

##### **4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuch verlangen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

**Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1-5 genannten Datenübermittlungen können jederzeit bei der Gemeinde Havixbeck, Bürgerbüro, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck eingelegt werden.**

**Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.**

**Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen.**

Havixbeck, 23.09.2022

**Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister**



Jörn Möltgen

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### der 8. Änderungssatzung vom 27.09.2022 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) und des Nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 22.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich

- für das Jahr 2012	1,77 €
- für das Jahr 2013	1,80 €
- für das Jahr 2014	1,79 €
- ab dem 01.01.2015	1,93 €
- ab dem 01.01.2017	1,99 €
- ab dem 01.01.2018	2,07 €
- ab dem 01.01.2020	2,23 €
- ab dem 01.01.2022	2,20 € geändert auf 2,12 €

Eine Ermäßigung in Höhe von 0,10 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser wird für Grundstücke gewährt, die an eine öffentliche Druckrohrleitung angeschlossen sind und die unentgeltlich elektrischen Strom für den Betrieb der Abwasserpumpe bereitstellen.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich

- für das Jahr 2012	0,32 €
- für das Jahr 2013	0,33 €
- für das Jahr 2014	0,32 €
- ab dem 01.01.2015	0,40 €
- ab dem 01.01.2017	0,42 €
- ab dem 01.01.2018	0,46 €
- ab dem 01.01.2020	0,47 €
- ab dem 01.01.2022	0,46 € geändert auf 0,44 €

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Artikel II**

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;  
oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 27.09.2022  
Der Bürgermeister



Jörn Möltgen

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### **des Beschlusses zur Aufstellung eines Plans zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Südost“ und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 die Aufstellung eines Plans zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Südost“ im Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Ebenso hat der Gemeinderat in dieser Sitzung beschlossen, den Planentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB ist die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.

Ziel der Planung ist die Umwandlung eines nicht mehr benötigten Kinderspielplatzes in eine Wohnbaufläche.

Der nachstehende Entwurf des Plans zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Südost“ einschließlich Begründung liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**07.10.2022 bis 07.11.2022 (einschließlich)**

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Zimmer 110 (1. OG), Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.

Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasenschutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155     E [petermann@gemeinde.havixbeck.de](mailto:petermann@gemeinde.havixbeck.de)  
T 02507 – 33-160     E [brodkorb@gemeinde.havixbeck.de](mailto:brodkorb@gemeinde.havixbeck.de)

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:

<http://www.havixbeck.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung.php>

In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post zugesandt werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Südost“ nebst Begründung Stellungnahmen z.B. mündlich, schriftlich oder per E-Mail:

[gemeinde@havixbeck.de](mailto:gemeinde@havixbeck.de)

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.



**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 27.09.2022

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

In Vertretung



Böse

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### **des Beschlusses zur Aufstellung eines Plans zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Südost“ und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 die Aufstellung eines Plans zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Südost“ im Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Ebenso hat der Gemeinderat in dieser Sitzung beschlossen, den Planentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB ist die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.

Ziel der Planung ist eine Intensivierung der Nachverdichtung in dem Plangebiet durch eine teilweise Vergrößerung der Baufelder. Darüber hinaus soll die GFZ zur besseren Ausnutzbarkeit der Wohnflächen erhöht und die bisher angegebene Dachneigung zugunsten einer maximalen Gebäudehöhe aufgegeben werden.

Der nachstehende Entwurf des Plans zur 6. Änderung des Bebauungsplans „Südost“ einschließlich Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**07.10.2022 bis 07.11.2022 (einschließlich)**

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Zimmer 110 (1. OG), Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten. Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155      E [petermann@gemeinde.havixbeck.de](mailto:petermann@gemeinde.havixbeck.de)  
T 02507 – 33-160      E [brodkorb@gemeinde.havixbeck.de](mailto:brodkorb@gemeinde.havixbeck.de)

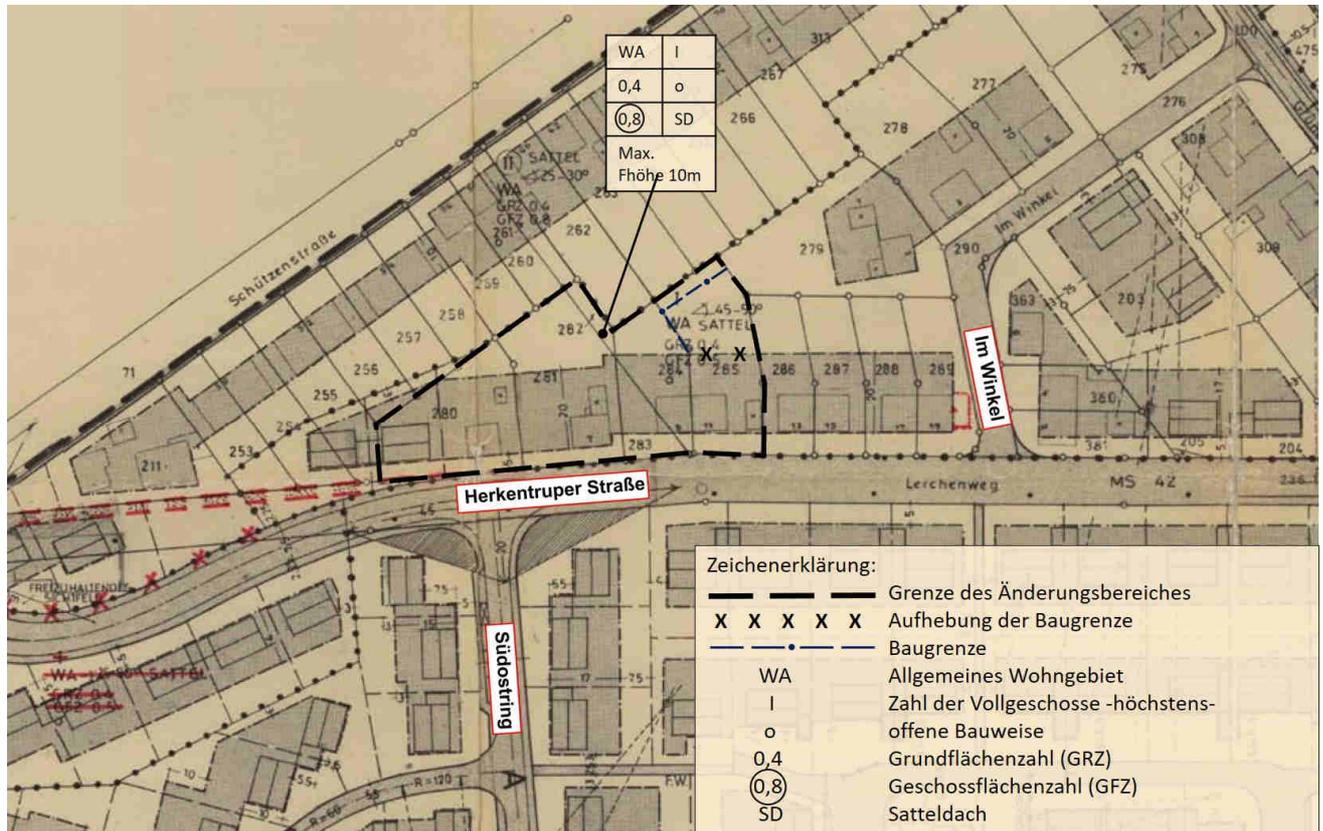
Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:  
<http://www.havixbeck.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung.php>

In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post zugesandt werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Plans zur 6. Änderung des Bebauungsplans „Südost“ nebst Begründung Stellungnahmen z.B. mündlich, schriftlich oder per E-Mail: [gemeinde@havixbeck.de](mailto:gemeinde@havixbeck.de) bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Südost“ ist in anliegendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, umrandet dargestellt.



Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplans „Südost“ nebst Begründung Stellungnahmen z.B. schriftlich oder per E-Mail:

[gemeinde@havixbeck.de](mailto:gemeinde@havixbeck.de)

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 27.09.2022  
Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Böse

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### **des Beschlusses zur Aufstellung eines Plans zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Pfarrstiege/Dirkesallee“ und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 die Aufstellung eines Plans zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Pfarrstiege/Dirkesallee“ im Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Ebenso hat der Gemeinderat in dieser Sitzung beschlossen, den Planentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB ist die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.

Ziel der Planung ist es, eine unbebaute und von Wohnbebauung umgebene Fläche einer baulichen Nutzung zuzuführen, da die Bedeutung des sparsamen Umgangs mit Bauland und der gesetzliche verankerte Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Die aufgrund der Grundstückstiefe nicht geeigneten Flächen sollen weiter als Grünflächen ausgewiesen werden. Es ist vorgesehen, Baufelder für die Errichtung von 4 Einzelhäusern festzusetzen, die sich in der Geschossigkeit und Gestaltung an der umgebenden Bebauung orientieren. Aufgrund der von der Pater-Hardt-Straße relativ schmalen Zufahrtsmöglichkeit ist die Anlage eines Wendeplatzes vorgesehen, damit ausreichend Raum für die Erschließung der Grundstücke (z. B. Müllabfuhr) innerhalb des Gebietes besteht.

Der nachstehende Entwurf des Plans zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Pfarrstiege/Dirkesallee“ einschließlich Begründung liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**07.10.2022 bis 07.11.2022 (einschließlich)**

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Zimmer 110 (1. OG), Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten. Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155	E <a href="mailto:petermann@gemeinde.havixbeck.de">petermann@gemeinde.havixbeck.de</a>
T 02507 – 33-160	E <a href="mailto:brodkorb@gemeinde.havixbeck.de">brodkorb@gemeinde.havixbeck.de</a>

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:  
<http://www.havixbeck.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung.php>

In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post zugesandt werden.



**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 27.09.2022

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

In Vertretung



Böse

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### **des Beschlusses zur Aufstellung eines Plans zur 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ und des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 die Aufstellung eines Plans zur 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ im Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Ebenso hat der Gemeinderat in dieser Sitzung beschlossen, den Planentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB ist die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.

Ziel der Planung ist es, eine brachliegende Fläche einer Wohnnutzung zuzuführen. Darüber hinaus befindet sich im Geltungsbereich zentral eine ehemalige Spielplatzfläche, deren Nutzung vor einigen Jahren aufgegeben wurde. Südlich angrenzend befindet sich die Parzelle eines ehem. „Sportlerheims“, zuletzt als Flüchtlingsunterkunft durch die Gemeinde genutzt wurde, nun aber bereits aufgrund seines baulichen Zustandes bereits abgerissen wurde. Im Osten des Plangebietes verläuft ein von der Schützenstraße zur Kardinal-von-Hartmann-Straße führender Fuß- und Radweg mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen. Im Süden bestehen eine Trafo-Station sowie eine Bushaltestelle an der Schützenstraße. Westlich grenzt der jüdische Friedhof an. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein gemischt genutztes Gebäude mit angrenzendem Gartenbereich. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich eine als Privatgarten genutzte Fläche.

Der nachstehende Entwurf des Plans zur 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplans „Am Friedhof/Sportplatz“ einschließlich Begründung liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

#### **07.10.2022 bis 07.11.2022 (einschließlich)**

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Zimmer 110 (1. OG), Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.

Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasenschutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155      E [petermann@gemeinde.havixbeck.de](mailto:petermann@gemeinde.havixbeck.de)  
T 02507 – 33-160      E [brodkorb@gemeinde.havixbeck.de](mailto:brodkorb@gemeinde.havixbeck.de)

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:  
<http://www.havixbeck.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung.php>

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

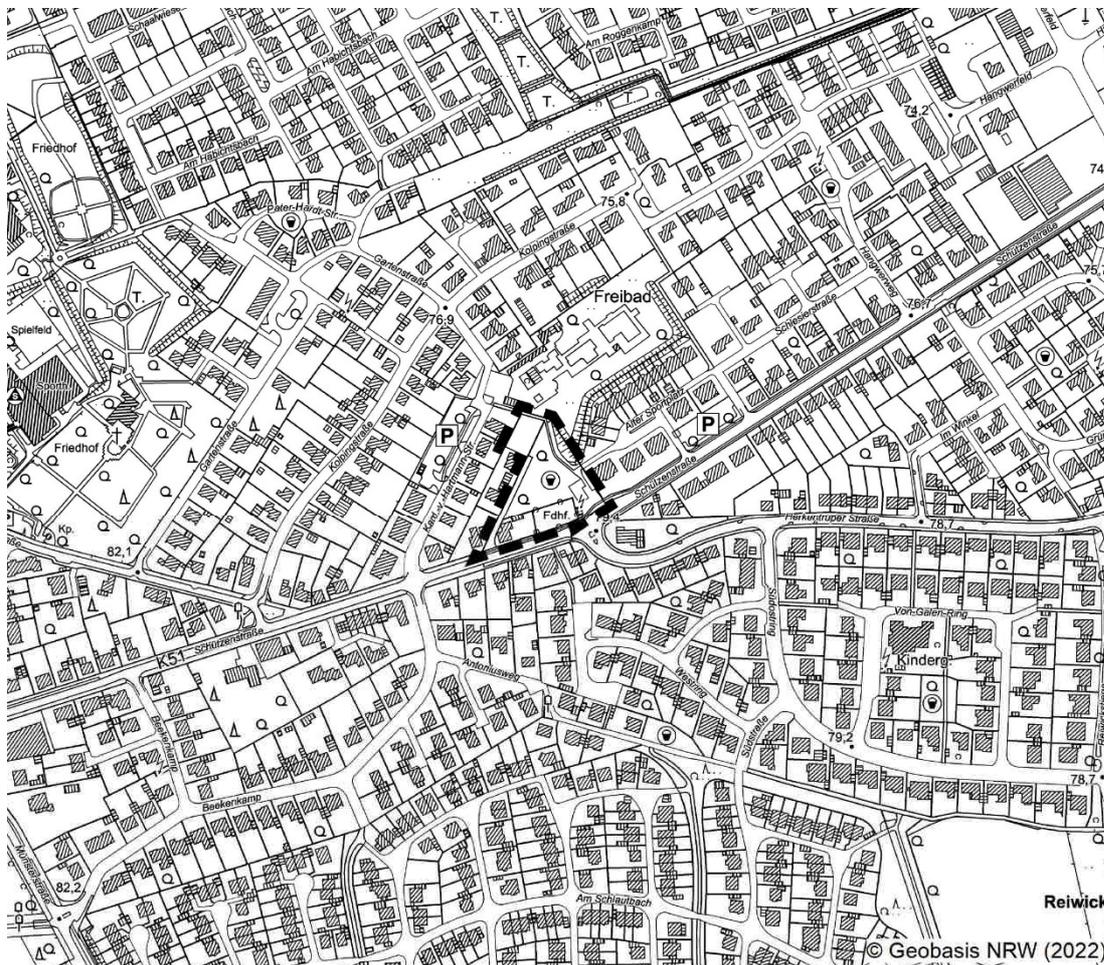
In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post zugesandt werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplans „Am Friedhof/Sportplatz“ nebst Begründung Stellungnahmen z.B. mündlich, schriftlich oder per E-Mail:

[gemeinde@havixbeck.de](mailto:gemeinde@havixbeck.de)

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

**Der Geltungsbereich der 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ ist in anliegendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, umrandet dargestellt.**



Planübersicht 1 : 5.000

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf zur 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ nebst Begründung Stellungnahmen z.B. schriftlich oder per E-Mail:

[gemeinde@havixbeck.de](mailto:gemeinde@havixbeck.de)

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 27.09.2022  
Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Böse

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

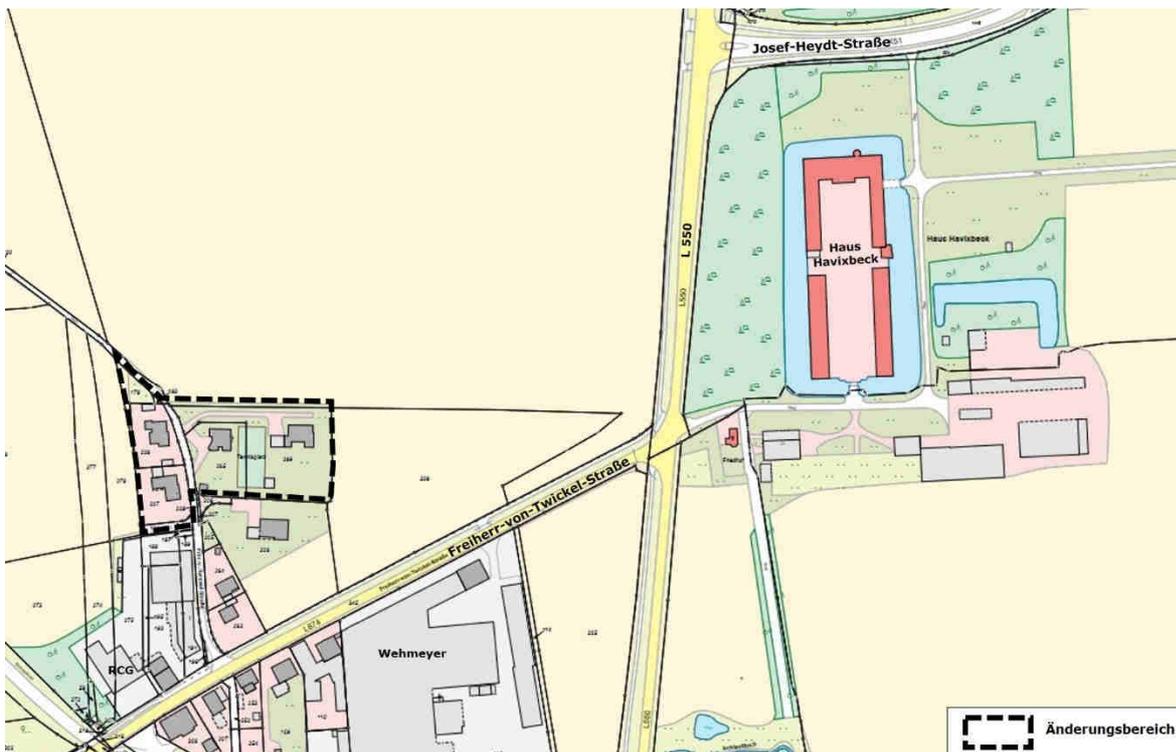
#### **des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lasbeck – nördlich der Bahn“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 aufgrund des §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S.4147) geändert worden ist, den Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lasbeck – nördlich der Bahn“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck sowie die auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 Abs. 1 BauGB, in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Planbereich ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.

Planbereich 1. Änderung „Lasbeck – nördlich der Bahn“



Diese Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), bekanntgemacht.

Am Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Plan mit Begründung liegt für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich im Zimmer 111 aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden kann. Daher wird um eine Terminvereinbarung unter den nachfolgenden Kontaktdaten gebeten.

Darüber hinaus weisen wir auf die aktuellen Schutzmaßnahmen bzgl. des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hin.

Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist unter den nachfolgenden Kontaktdaten möglich:

T 02507 – 33-155	E petermann@gemeinde.havixbeck.de
T 02507 – 33-160	E brodkorb@gemeinde.havixbeck.de

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Internet unter der folgenden Adresse aus:

<https://www.o-sp.de/havixbeck/index>

### Hinweise

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

- auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan zur 1. Änderung „Lasbeck – nördlich der Bahn“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck 27.09.2022

Der Bürgermeister  
i.V.



Böse